

DKG-Empfehlung zur pflegerischen Fachweiterbildung

in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Notfallpflege, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie vom 14.03./15.03.2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele der Weiterbildung.....	4
§ 3 Anforderungen an die Fachweiterbildungsstätten.....	4
§ 4 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Fachweiterbildung	7
§ 5 Anrechnung von Modulen.....	7
§ 6 Anrechnung von Moduleinheiten / praktischen Weiterbildungsanteilen	9
§ 7 Aufnahmeverfahren für Fachweiterbildungsteilnehmerinnen.....	10
§ 8 Dauer, Form und Gliederung der Weiterbildung	11
§ 9 Theoretischer Teil der Fachweiterbildung - Module.....	11
§ 10 Praktischer Teil der Fachweiterbildung.....	12
§ 11 Kooperationskrankenhäuser/ Kooperierende Einrichtungen.....	13
§ 12 Modulprüfungen und praktische Leistungsnachweise	14
§ 13 Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfungen	15
§ 14 Zulassung zu den Abschlussprüfungen	16
§ 15 Abschlussprüfungen	17
§ 16 Erkrankungen, Rücktritt, Versäumnisse.....	19
§ 17 Wiederholung von Prüfungen	19
§ 18 Unterbrechungen.....	20
§ 19 Täuschungsversuche.....	20
§ 20 Benotung	21
§ 21 Gesamtnote	21
§ 22 Zeugnis.....	22
§ 23 Urkunde zur Führung der Fachweiterbildungsbezeichnung.....	23
§ 24 Anerkennung der Fachweiterbildung im jeweiligen Fachgebiet	23
§ 25 Anerkennung der Fachweiterbildung im jeweiligen Fachgebiet einer im Ausland erworbenen Qualifikation	24
§ 26 Ende des Weiterbildungsverhältnisses	25
§ 27 Rücknahme, Widerruf, Wiedererteilung	26
§ 28 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes	26
§ 29 Übergangsregelungen	26
§ 30 Inkrafttreten	26
Anlagen	28

Präambel

Die DKG hat am 14.03./15.03.2022 in ihrer Präsidiumssitzung die DKG-Empfehlung zur pflegerischen Fachweiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Notfallpflege, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie verabschiedet.

Diese DKG-Empfehlung ersetzt die bisherige DKG-Empfehlung vom 29.09.2015, zuletzt geändert am 22.06.2021, und tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Besteht in einem Bundesland keine landesrechtliche Regelung der Fachweiterbildung, dient diese DKG-Empfehlung als Muster für eine landesrechtliche Ordnung der Fachweiterbildung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese DKG-Empfehlung regelt die Fachweiterbildung und Prüfung von folgenden Pflegenden (– im Nachfolgenden als „Teilnehmende¹„ bezeichnet –):

- Krankenschwestern, -pflegern,
- Kinderkrankenschwestern, -pflegern,
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen,
- Gesundheits- und Krankenpflegern,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, -pflegern,
- Altenpflegerinnen, Altenpflegern,
- Pflegefachfrauen, Pflegefachmännern

in den Fachgebieten:

- Pflege in der Endoskopie,
- Intensiv- und Anästhesiepflege,
- Pflege in der Nephrologie,
- Notfallpflege,
- Pflege in der Onkologie,
- Pflege im Operationsdienst,
- Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege,
- Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie.

¹ Soweit im Folgenden zur besseren Lesbarkeit die weibliche Form gebraucht wird, sind hierdurch alle Geschlechter miterfasst.

§ 2 Ziele der Weiterbildung

- (1) Die erfolgreich abgeschlossene Fachweiterbildung im jeweiligen Fachgebiet befähigt Teilnehmende, Patienten² entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse zu pflegen. Die Teilnehmenden werden befähigt, den fachspezifischen Pflegebedarf zu erheben, den gesamten Pflegeprozess zu gestalten, zu steuern und durch gezielte Analysen zu evaluieren und anzupassen.
- (2) Nach erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung begegnen die Teilnehmenden komplexen beruflichen Situationen mit individuellem Handeln, indem fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen vertieft und erweitert werden. Die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Patienten werden ebenso wie ihre familiären, sozialen, spirituellen und kulturellen Aspekte einbezogen.
- (3) In der Fachweiterbildung werden den Teilnehmenden Inhalte zur Kompetenzentwicklung vermittelt, die in den jeweiligen Modulen detailliert beschrieben werden.

§ 3 Anforderungen an die Fachweiterbildungsstätten

- (1) Fachweiterbildungsstätten sind Krankenhäuser oder sonstige Einrichtungen, die von der DKG³ als zur Fachweiterbildung geeignet anerkannt worden sind.
- (2) Eine Fachweiterbildungsstätte wird anerkannt, wenn
 1. die Leitung der Fachweiterbildung entweder
 - a. einer Person mit einer berufspädagogischen Hochschulqualifikation (Masterabschluss) und einer abgeschlossenen Fachweiterbildung für das jeweilige Fachgebiet (Leitung der Fachweiterbildung) obliegt,

oder im Rahmen einer dualen Leitung

 - b. einer Person mit einer berufspädagogischen Hochschulqualifikation (Masterabschluss) gemeinsam mit einer weiteren Person mit abgeschlossener Fachweiterbildung für das jeweilige Fachgebiet und berufspädagogischer Zusatzqualifikation (mindestens 300 Stunden) obliegt,
 2. die Qualifikationen der Leitung der Fachweiterbildung in Form von beglaubigten Kopien nachgewiesen werden,

² Soweit im Folgenden zur besseren Lesbarkeit der Begriff „Patient“ Verwendung findet, sind alle Altersstufen inkl. Neonaten und alle Geschlechter umfasst.

³ Bei Vorliegen einer Landesverordnung wäre § 3 Abs. 1 wie folgt zu fassen: „*Fachweiterbildungsstätten sind Krankenhäuser oder sonstige Einrichtungen, die als zur Fachweiterbildung geeignet staatlich anerkannt worden sind.*“

3. fachlich und pädagogisch geeignete Dozenten für den Unterricht zur Verfügung stehen,
 4. ein Konzept zur Umsetzung sämtlicher Module aus dem jeweiligen Fachgebiet mit fachlich und pädagogisch geeigneten Dozentinnen und der Praxisanleitung vorgelegt wird,
 5. das Vorhandensein von Praxisanleiterinnen für das jeweilige Fachgebiet und deren Einsatzbereiche nachgewiesen wird, d.h. mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation von mindestens 300 Stunden **und** erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung im jeweiligen Fachgebiet,
 6. ausreichende, unter Anleitung stehende Arbeitsplätze für die praktische Fachweiterbildung nachgewiesen werden,
 7. die zur erfolgreichen Durchführung der praktischen Fachweiterbildung erforderlichen Einsatzbereiche in der eigenen Einrichtung oder bei einem/ einer vertraglich angeschlossenen/er Kooperationskrankenhaus/-einrichtung⁴ gewährleistet werden,
 8. der zielorientierte Theorie-Praxistransfer (u.a. Lernortkooperation) gewährleistet ist und
 9. die für die Fachweiterbildung erforderlichen Räume, Einrichtungen, Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen.
- (3) Unter Maßgabe der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 b) geregelten Anforderungen im Hinblick auf die geforderten mindestens 300 Stunden im Rahmen der berufspädagogischen Zusatzqualifikation ist zu beachten, dass Praxisanleiter mit einer Weiterbildung im Umfang von 200 Stunden, die nachweislich bereits vor Inkrafttreten dieser DKG-Empfehlung diese Funktion ausüben, Bestandschutz genießen.
- (4) Unter Maßgabe der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 a) und b) geregelten Anforderungen hinsichtlich des Erfordernisses der berufspädagogischen Hochschulqualifikation ist zu beachten, dass Lehrerinnen für Pflegeberufe sowie Dipl. Pflegepädagoginnen, Pflegepädagoginnen (B. A.) Bestandschutz in ihrer jetzigen Leitungsposition genießen, wenn sie nachweislich bisherige Formen der jeweiligen Fachweiterbildung durchgeführt haben.
- (5) Unter Maßgabe der in § 3 Abs. 2 Nr. 5 geregelten Anforderungen gilt, dass Praxisanleiterinnen, die im Bereich der Anästhesie tätig sind und eine abgeschlossene Fachweiterbildung für Intensiv- und Anästhesiepflege oder Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege vorweisen können, befähigt sind, Teilnehmende der Fachweiterbildung Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege anzuleiten.
- (6) Unter Maßgabe der in § 3 Abs. 2 Nr. 5 geregelten Anforderungen gilt zudem, dass bis zum 31.12.2023 für die Fachweiterbildung Notfallpflege auch Praxisanleiter

⁴ Nachfolgend in der DKG-Empfehlung immer als Kooperationspartner bezeichnet.

durch die DKG⁵ akzeptiert werden, die die Fachweiterbildung Intensiv- und Anästhesiepflege erfolgreich abgeschlossen haben. Nach Ablauf der Frist dürfen nur Personen, die die Fachweiterbildung Notfallpflege erfolgreich absolviert haben und eine berufspädagogische Zusatzqualifikation von mindestens 300 Stunden erworben haben, als Praxisanleiter im Sinne dieser DKG-Empfehlung tätig werden.

- (7) Unter Maßgabe der in § 3 Abs. 2 Nr. 5 geregelten Anforderungen für erfolgreich abgeschlossene Fachweiterbildungen im jeweiligen Fachgebiet gilt für Einsatzbereiche außerhalb der Fachgebiete dieser DKG-Empfehlung (z. B. Kreißsaal, Rettungsdienst), dass die jeweilige Berufsqualifikation Grundlage für die Praxisanleitung sind. Eine berufspädagogische Zusatzqualifikation ist anzustreben.
- (8) Die Prüfung, ob die Qualifikation der Leitung der Fachweiterbildung für das jeweilige Fachgebiet entspricht, obliegt der DKG.
- (9) Ein Wechsel der Fachweiterbildungsleitung ist der DKG⁶ unverzüglich mitzuteilen. Hierfür sind die dazugehörigen Qualifikationsnachweise in Form von beglaubigten Kopien zu übersenden.
- (10) Strebt eine Bildungseinrichtung die Anerkennung als Fachweiterbildungsstätte für eine pflegerische Fachweiterbildung an, sind die vollständigen Antragsunterlagen (gemäß **Anlagen III bis X** der jeweiligen Fachweiterbildung) spätestens zehn Wochen vor Fachweiterbildungsbeginn bei der DKG⁷ einzureichen. Eine kürzere Anmeldefrist ist nur mit vorheriger Zustimmung möglich.
- (11) Ist die antragstellende Bildungseinrichtung damit einverstanden, dass die Korrespondenz per E-Mail erfolgt, können die Antragsunterlagen per E-Mail übermittelt werden. Die Antragsunterlagen sind ausschließlich vollständig, d.h. im Rahmen einer E-Mail, zu übermitteln und jede Datei ist gesondert und unter entsprechender Bezeichnung zu übersenden. Eine zusätzliche Übersendung auf dem Postweg ist in diesem Falle nicht erforderlich.
- (12) Eine rückwirkende Anerkennung von Fachweiterbildungsstätten (nach Fachweiterbildungsbeginn) ist nicht möglich.
- (13) Die Anerkennung der Weiterbildungsstätte kann von der DKG⁸ widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 entfallen ist.
- (14) Ändert sich die Bezeichnung / Firmierung der Fachweiterbildungsstätte, so ist die neue Bezeichnung der DKG⁹ unverzüglich mitzuteilen.
- (15) Fachweiterbildungsstätten, die bereits eine DKG-Anerkennung für eine der unter § 1 genannten Fachweiterbildungen besitzen, fallen unter den Bestandsschutz und

⁵ In Bayern muss es heißen: „...durch die BKG akzeptiert“.

⁶ In Bayern muss es heißen: „...ist der BKG unverzüglich...“.

⁷ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „der DKG“ durch den Passus „der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

⁸ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „von der DKG“ durch den Passus „von der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

⁹ In Bayern muss es heißen: „...“ der BKG zeitnah...“.

müssen bei Inkrafttreten dieser DKG-Empfehlung keine neue Anerkennung als Fachweiterbildungsstätte beantragen.

§ 4

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Fachweiterbildung

- (1) Zur Fachweiterbildung wird zugelassen,
 - a. wer die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes (2019 außer Kraft getreten) oder wer die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 des Altenpflegegesetzes (2019 außer Kraft getreten) besitzt oder
 - b. wer die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Pflegeberufgesetzes besitztund nachweist,
 - c. dass sie nach Erteilung der Erlaubnis gem. zuvor genannter Regelungen in Vollzeit (Teilzeit entsprechend länger) mindestens sechs Monate im jeweiligen Fachgebiet, in dem nun die Fachweiterbildung erfolgen soll, tätig war.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind von der Leitung der Fachweiterbildung **vor** Fachweiterbildungsbeginn zu prüfen. Liegen diese nicht vollständig vor, darf eine Fachweiterbildung nach DKG-Empfehlung nicht begonnen werden.

§ 5

Anrechnung von Modulen

I. Anrechnung von Modulen aus DKG-Empfehlungen:

- (1) Sofern eine Teilnehmende bereits **Module** im Rahmen einer anderen pflegerischen DKG-Fachweiterbildung nachweislich erfolgreich abgeschlossen hat, können diese auf Antrag der Teilnehmenden (gemäß **Anlage XI**) von der Leitung der Fachweiterbildung angerechnet werden.
- (2) Eine Anrechnung ist ausschließlich **vor** Fachweiterbildungsbeginn möglich.
- (3) Alle Anteile, die angerechnet werden, sind Bestandteil der Abschlussprüfungen.

II. Anrechnung von Modulen aus anderen Qualifikationen (nicht DKG-Empfehlungen):

- (1) Sofern eine Teilnehmende bereits **Module** im Rahmen einer anderen pflegerischen Fachweiterbildung/ aus anderen Qualifikationen (nicht DKG-Empfehlungen) nachweislich erfolgreich abgeschlossen hat, können diese auf Antrag der Teilnehmenden (gemäß **Anlage XI**) von der Leitung der Fachweiterbildung angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit zur jeweiligen DKG-Fachweiterbildung durch die DKG¹⁰ bestätigt worden ist.
- (2) Eine Anrechnung ist ausschließlich **vor** Fachweiterbildungsbeginn möglich.
- (3) Die Leitung der Fachweiterbildung muss der DKG¹¹ ein Konzept vorlegen, aus dem hervorgeht, welche Anteile und ggf. Prüfungsleistungen angerechnet werden können.
- (4) Zur Prüfung der Gleichwertigkeit von **Modulen** aus anderen Qualifikationen müssen folgende Unterlagen von der Leitung der Fachweiterbildung bei der DKG¹² eingereicht werden:
 - a. beglaubigte Kopie der Erlaubnis/ Anerkennung der unter § 1 genannten Berufe,
 - b. das Modulhandbuch/ die curriculare Darstellung (detaillierte inhaltliche Auflistung) der auf Gleichwertigkeit anzuerkennenden Module; das Modulhandbuch/die curriculare Darstellung muss den Zeitraum abbilden, in dem die entsprechende Qualifizierung erworben wurde,
 - c. Gegenüberstellungen der jeweiligen Fachweiterbildung in Theorie und Praxis – unter Verwendung der Anlagen III-X der jeweiligen Fachweiterbildung auf der Homepage der DKG: www.dkgev.de sowie
 - d. ein Konzept der Leitung der Fachweiterbildung (§ 5 II. Abs. 3), wie die Gleichwertigkeit erreicht werden kann.
- (5) Bei fremdsprachlichen Unterlagen sind diese als Übersetzungen in deutscher Sprache zu erbringen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen. Die Kosten der Übersetzung trägt die Antragstellerin.
- (6) Alle Anteile, die angerechnet werden, sind Bestandteil der Abschlussprüfungen.
- (7) Die letztendliche Entscheidung, ob Module angerechnet und eine verkürzte Fachweiterbildung absolviert werden kann, obliegt der DKG.¹³

¹⁰ In Bayern muss es heißen: „durch die BKG bestätigt worden ist“

¹¹ In Bayern muss es heißen: „...muss der BKG ein Konzept vorlegen“

¹² In Bayern muss es heißen: „...bei der BKG eingereicht werden“

¹³ In Bayern muss es heißen: „...obliegt der BKG“.

§ 6

Anrechnung von Moduleinheiten / praktischen Weiterbildungsanteilen**I. Anrechnung von Moduleinheiten aus DKG-Empfehlungen/ praktischen Weiterbildungsanteilen:**

- (1) Sofern eine Teilnehmende Moduleinheiten/ praktische Weiterbildungsanteile im Rahmen einer anderen DKG-Fachweiterbildung erfolgreich absolviert hat, können diese auf Antrag der Teilnehmenden, (gemäß Anlage XI) von der Leitung der Fachweiterbildung angerechnet werden.
- (2) Eine Anrechnung ist nur **vor** Fachweiterbildungsbeginn möglich.
- (3) Alle Anteile, die angerechnet werden, sind Bestandteil sämtlicher Prüfungen.
- (4) Welche Anrechnungsmöglichkeiten von einer Fachweiterbildung dieser DKG-Empfehlung auf eine andere Fachweiterbildung sowohl für Theorie als auch Praxis möglich ist, ergibt sich aus folgenden Anlagen:
 - **Anlage XII:** Anrechenbarkeit der Fachweiterbildung Intensiv- und Anästhesiepflege auf die Fachweiterbildung Notfallpflege
 - **Anlage XIII:** Anrechenbarkeit der Fachweiterbildung Notfallpflege auf die Fachweiterbildung Intensiv- und Anästhesiepflege
 - **Anlage XIV:** Anrechenbarkeit der Fachweiterbildung Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege auf die Fachweiterbildung Intensiv- und Anästhesiepflege
 - **Anlage XV:** Anrechenbarkeit der Fachweiterbildung Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege auf die Fachweiterbildung Notfallpflege
 - **Anlage XVI:** Anrechenbarkeit der Fachweiterbildung Intensiv- und Anästhesiepflege auf die Fachweiterbildung Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege
 - **Anlage XVII:** Anrechenbarkeit der Fachweiterbildung Notfallpflege auf die Fachweiterbildung Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege

II. Anrechnung von Moduleinheiten aus anderen Qualifikationen (nicht DKG-Empfehlungen):

- (1) Sofern eine Teilnehmende **Moduleinheiten** im Rahmen einer anderen pflegerischen Fachweiterbildung/ aus anderen Qualifikationen (nicht DKG-Empfehlungen) nachweislich erfolgreich absolviert hat und die Moduleinheit der vollständigen Moduleinheit entspricht, können diese auf Antrag der Teilnehmenden (gemäß **Anlage XI**) von der Leitung der Fachweiterbildung, angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit zur jeweiligen DKG-Fachweiterbildung gegeben ist.

- (2) Eine Anrechnung ist nur **vor** Fachweiterbildungsbeginn möglich.
- (3) Anerkannte vollständige Moduleinheiten berechtigen zur Teilnahme an den Modulprüfungen. Näheres zur den Modulprüfungen siehe § 12 dieser DKG-Empfehlung.
- (4) Alle Anteile, die angerechnet werden, sind Bestandteil sämtlicher Prüfungen.
- (5) Sollte im Rahmen der Anrechnung von vollständigen Moduleinheiten ein komplettes Modul angerechnet werden können, gilt § 5 II. dieser DKG-Empfehlung.

§ 7

Aufnahmeverfahren für Fachweiterbildungsteilnehmerinnen

- (1) Der Antrag zur Aufnahme in die jeweilige Fachweiterbildung ist an die Leitung der Fachweiterbildung zu richten.
- (2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:
 1. Lebenslauf,
 2. beglaubigte Kopie des Zeugnisses der unter § 1 genannten Berufe,
 3. beglaubigte Kopie der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes, nach § 1 des Altenpflegegesetzes oder nach § 1 Abs. 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes,
 4. Nachweis über den Umfang der Beschäftigung (Voll- oder Teilzeit) und
 5. Nachweis über eine mindestens sechsmonatige Berufserfahrung **vor** Fachweiterbildungsbeginn im jeweiligen Fachgebiet, in dem die Fachweiterbildung absolviert werden soll.
- (3) Über die Aufnahme in die Fachweiterbildung entscheidet die Leitung der Fachweiterbildung. Die Entscheidung ist schriftlich zu erteilen.
- (4) Sämtliche Zugangsvoraussetzungen der einzelnen Bewerberin sind von der Leitung der Fachweiterbildung **vor** Weiterbildungsbeginn auf ihre vollständige Erfüllung zu prüfen. Eine Zulassung zur Fachweiterbildung bei nicht erfüllten Zugangsvoraussetzungen ist nicht möglich.
- (5) Bei beidseitigem Einverständnis ist es freigestellt, auf welche Art die entsprechende Kommunikation erfolgt (postalisch, E-Mail, usw.).

§ 8

Dauer, Form und Gliederung der Weiterbildung

- (1) Die Fachweiterbildung erfolgt berufsbegleitend. Sie dauert mindestens zwei bis höchstens fünf Jahre.
- (2) Die Fachweiterbildung gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil nebst entsprechenden Modulprüfungen, praktischen Leistungsnachweisen sowie einer praktischen und mündlichen Abschlussprüfung.
- (3) Der theoretische Teil der Fachweiterbildung findet in modularer Form an von der DKG¹⁴ anerkannten Fachweiterbildungsstätten statt und besteht aus einem Basismodul sowie mehreren Fachmodulen der jeweiligen Fachweiterbildung. Die Module wiederum gliedern sich in Moduleinheiten.
- (4) Der praktische Teil der Fachweiterbildung findet in festgelegten Einsatzbereichen (siehe Anlagen III bis X der jeweiligen Fachweiterbildung) in der eigenen Einrichtung und/ oder in Kooperationseinrichtungen statt.
- (5) Die jeweilige Fachweiterbildung umfasst die Teilnahme an:
 1. mindestens 720 Stunden¹⁵ Theorie¹⁶ (davon können maximal 25 von Hundert in nachgewiesenen Formen von selbständigem und selbstbestimmtem Lernen durchgeführt werden);
 2. mindestens 1800 Stunden¹⁷ praktische Fachweiterbildung¹⁸, die unter fachkundiger Anleitung von Praxisanleiterinnen¹⁹ stehen, und
 3. den jeweiligen Prüfungen (Modulprüfungen, praktischen Leistungsnachweisen sowie der praktischen und mündlichen Abschlussprüfung).
- (6) Die Gesamtverantwortung für die Planung, Organisation und Koordination der theoretischen und praktischen Fachweiterbildung liegt in der Verantwortung der Leitung der Fachweiterbildung.

§ 9

Theoretischer Teil der Fachweiterbildung - Module

- (1) Die theoretische Fachweiterbildung ist modular gestaltet. Module unterteilen sich in mehrere Moduleinheiten.

¹⁴ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „von der DKG“ durch den Passus „von der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

¹⁵ Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten.

¹⁶ Die 720 Stunden Theorie bedeuten die Netto-Theoriestunden. Dies sind die zu verbleibenden notwendigen Stunden nach Abzug von Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutz, Beschäftigungsverbot.

¹⁷ Eine Stunde der praktischen Fachweiterbildung umfasst 60 Minuten.

¹⁸ Die 1800 Stunden praktische Fachweiterbildung bedeuten die Netto-Einsatzzeit. Dies sind die zu verbleibenden notwendigen Stunden nach Abzug von Urlaub, Arbeitsunfähigkeit, Mutterschutz, Beschäftigungsverbot.

¹⁹ Siehe § 3 Abs. 1 Nr. 4

- (2) Module bezeichnen ein Cluster bzw. einen Verbund von Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Ein Modul ist damit eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Die Module schließen jeweils mit einer Prüfung ab.
- (3) Für die Fachweiterbildungen gelten das aufgeführte Basismodul²⁰ (gemäß **Anlage II**) sowie die Fachmodule des jeweiligen Fachbereichs (gemäß **Anlagen III bis X**).
- (4) Über die Teilnahme am Unterricht sind durch die Leitung der Weiterbildung Nachweise zu führen.

§ 10

Praktischer Teil der Fachweiterbildung

- (1) Sinn und Zweck der praktischen Fachweiterbildung sind der Transfer theoretischer Inhalte in die Praxis sowie die Förderung und Vertiefung praktischer Fähigkeiten und das Erreichen der Handlungskompetenzen.
- (2) Für das jeweilige Fachgebiet der Fachweiterbildung gelten die gemäß **Anlagen III bis X** festgelegten Einsatzbereiche und Stunden.
- (3) Die Fachweiterbildungsstätte und die angeschlossenen Kooperationskrankenhäuser / Einrichtungen stellen die praktische Fachweiterbildung durch qualifizierte Praxisanleiter (siehe „DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Praxisanleitung“) sicher.
- (4) Praxisanleitung im Rahmen der jeweiligen Fachweiterbildung bedeutet:
 - a. Die Praxisanleiterin hat die jeweilige Fachweiterbildung dieser DKG-Empfehlung erfolgreich absolviert und
 - b. weist eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung zur Praxisanleiterin (mindestens 300 Stunden) nach; Praxisanleiterinnen mit einer Weiterbildung im Umfang von mindestens 200 Stunden haben Bestandschutz.
 - c. Verfügt die Praxisanleiterin ausschließlich über einen erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Fachweiterbildung, kann sie die Praxisanleitung unter pädagogisch, didaktischer Beratung und Begleitung der Weiterbildungsstätte durchführen. Eine Weiterbildung im Bereich Praxisanleitung ist anzustreben.
- (5) Bei den praktischen Einsätzen muss der Fachweiterbildungsauftrag gewahrt bleiben. Es müssen mindestens zehn Prozent der praktischen Fachweiterbildung, anteilmäßig entsprechend der Zeiten der praktischen Einsatzbereiche, unter Anleitung

²⁰ Wird ausschließlich das Basismodul angeboten und keine Fachmodule, ist dies nur an einer Fachweiterbildungsstätte möglich, die von der DKG bereits als Fachweiterbildungsstätte anerkannt ist. Die Größe des Kurses sollte 25 Teilnehmende nicht überschreiten.“

eines Praxisanleiters (praktische Anleitung) geplant, durchgeführt und dokumentiert werden (gemäß **Anlagen III bis X**).

- (6) In der Regel sollte ein Praxisanleiter für maximal zehn Teilnehmende zur Verfügung stehen.

§ 11

Kooperationskrankenhäuser/ Kooperierende Einrichtungen

- (1) Möchte ein Krankenhaus/ eine Einrichtung eine Teilnehmende in eine durch die DKG²¹ anerkannte Fachweiterbildungsstätte entsenden, muss diese/(s) Krankenhaus/ Einrichtung einen Antrag auf Aufnahme in den Fachweiterbildungsverbund an die Leitung der Fachweiterbildung richten.
- (2) Die vollständigen Antragsunterlagen des/ der zukünftigen Kooperationspartner/(s) sind von der Leitung der Fachweiterbildung in Kopie mindestens vier Wochen vor Fachweiterbildungsbeginn bei der DKG²² einzureichen. Bei entsprechendem Einverständnis des/ der zukünftigen Kooperationspartner/(s) kann eine Einreichung per E-Mail erfolgen. Eine Bearbeitung erfolgt ausschließlich, wenn die Dateien einzeln benannt sind. Für den Eingang bei der DKG²³ ist das Datum des Poststempels/ der Mail maßgeblich.
- (3) Im Anschreiben ist das Datum des Fachweiterbildungsbeginns auszuweisen.
- (4) Notwendige Unterlagen, die dazu **vor** Fachweiterbildungsbeginn bei der DKG²⁴ eingereicht werden müssen, sind:
- **Kooperationsvertrag** (Verwendung des Muster-Kooperationsvertrags auf der Homepage der DKG www.dkgev.de unter der jeweiligen Fachweiterbildung) zwischen der Weiterbildungsstätte und dem neuem Kooperationspartner; der Vertrag kann zwischen den Kooperationspartnern erweitert werden, jedoch ohne Veränderung der Regelungsinhalte dieser DKG-Empfehlung,
 - **Anlage 1** (Leistungsspektrum der entsprechenden Abteilungen, je nach Fachweiterbildungsrichtung),
 - **Anlage 2** (Praktische Fachweiterbildung: Einsatzbereiche und -stunden der jeweiligen Fachweiterbildung und
 - **Anlage 3** inkl. der Nachweise der Praxisanleiterqualifikationen.
- (5) Bei mehreren Klinikstandorten sind die zuvor genannten Anlagen 1-3 für jeden Klinikstandort nachzuweisen.

²¹ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „die DKG“ durch den Passus „die zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

²² In Bayern sind die Kooperationsunterlagen bei der BKG einzureichen.

²³ In Bayern muss es heißen: „...bei der BKG“.

²⁴ In Bayern muss es heißen: „...bei der BKG“.

- (6) Der Fachweiterbildaungsvertrag zwischen der Teilnehmenden und der Fachweiterbildungsstätte ist nicht Gegenstand der Kooperationsunterlagen und mithin nicht bei der DKG²⁵ einzureichen.
- (7) Eine rückwirkende Aufnahme von Krankenhäusern/ Einrichtungen in den Verbund nach Beginn der Fachweiterbildung ist nicht möglich.
- (8) Der praktische Teil der Fachweiterbildung kann unter den definierten Voraussetzungen ausschließlich bei einem Kooperationspartner absolviert werden, wenn das Krankenhaus/ die Einrichtung alle Mindestanforderungen im jeweiligen Fachgebiet für die praktische Fachweiterbildung erfüllt (gemäß **Anlagen III bis X der jeweiligen Fachweiterbildung**). Sind die Mindestanforderungen nicht erfüllt, muss ein externer praktischer Einsatz in einem anderen dem Verbund angehörenden Krankenhaus oder einer anderen dem Verbund angehörenden Einrichtung erfolgen.
- (9) Über die Teilnahme an der praktischen Fachweiterbildung sowie über die Praxisanleitung sind Nachweise zu führen.

§ 12

Modulprüfungen und praktische Leistungsnachweise

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Bei den Modulprüfungen des **theoretischen Teils** der Fachweiterbildung gilt:
 - 1. Eine Modulprüfung ist eine Leistungsprüfung im Rahmen der Fachweiterbildung. Die Modulprüfungen sind von der Fachweiterbildungsstätte zu benoten, worüber eine Modulbescheinigung auszustellen ist (gemäß **Anlagen III bis X**).
 - 2. Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Inhalten der Lehrveranstaltungen, den Modulen und den Handlungskompetenzen, die gemäß der jeweiligen Fachweiterbildung²⁶ – unter Berücksichtigung der jeweiligen Moduleinheiten – für das betreffende Modul vorgesehen sind.
 - 3. Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen oder einer mündlichen Prüfung. Jede Prüfungsform muss mindestens zweimal im Rahmen der Fachweiterbildung durchgeführt werden.
 - 4. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Teilnehmende eine mindestens ausreichende Leistung (4,4) gemäß § 20 erreicht hat.
 - 5. Die Prüfung eines nicht bestandenen Moduls kann einmal und nur an derselben Fachweiterbildungsstätte wiederholt werden. Über den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Leitung der

²⁵ In Bayern muss es heißen: „...nicht der BKG zu übersenden.“

²⁶ Bei Vorliegen einer Landesverordnung wäre der Verweis auf die landesrechtlichen Besonderheiten zu ersetzen.

Fachweiterbildung. Die ursprüngliche Prüfungsform muss im Rahmen der Wiederholungsprüfung beibehalten werden.

- (3) Bei den Prüfungen des **Praktischen Teils** der Fachweiterbildung (praktische Leistungsnachweise) gilt:
1. Die Leitung der Fachweiterbildung stellt sicher, dass (zusätzlich zu den Modulprüfungen) mindestens drei benotete praktische Leistungsnachweise in unterschiedlichen Pflichteinsatzbereichen erfolgen. Hierüber ist jeweils ein Protokoll²⁷ anzufertigen, das in der Fachweiterbildungsstätte verbleibt.
 2. Die drei benoteten praktischen Leistungsnachweise sind in dem jeweiligen praktischen Pflichteinsatzbereich an Patienten direkt zu erbringen. Eine Simulationsprüfung ist nicht zulässig.

(3a) Besonderheit bei den Prüfungen in den Fachgebieten Intensiv- und Anästhesiepflege sowie Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege (praktische Leistungsnachweise):

Von den drei benoteten praktischen Leistungsnachweisen muss ein Leistungsnachweis im Bereich der Anästhesiepflege erfolgen.

§ 13 Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfungen

- (1) Zur Ableistung der Abschlussprüfung wird in der Fachweiterbildungsstätte ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
 1. einer Vorsitzenden (bestimmt durch die Leitung der Fachweiterbildung),
 2. der Leitung der Fachweiterbildung oder deren Stellvertretung,
 3. mindestens zwei an der Fachweiterbildung beteiligten Dozentinnen, davon eine Pflegende mit abgeschlossener Fachweiterbildung im jeweiligen Fachgebiet und berufspädagogischer Zusatzqualifikation und
 4. mindestens zwei von der Fachweiterbildungsstätte bestellten pflegerischen Prüferinnen für die praktische Prüfung, von denen beide die jeweilige abgeschlossene Fachweiterbildung besitzen und eine von beiden die berufspädagogische Zusatzqualifikation, z. B. eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden gemäß der DKG-Empfehlung für die Weiterbildung zur Praxisanleitung) besitzt;

²⁷ Die Protokolle und praktischen Leistungsnachweise sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Praxisanleiterinnen mit einer 200 Stunden Qualifikation haben Bestandsschutz.

- (3) Für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreterinnen zu benennen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, wie unter § 13 Abs. 2 geregelt, liegt in der Verantwortung der Leitung der Fachweiterbildung und ist der DKG^{28,29} im Einzelfall auf Aufforderung nachzuweisen.

§ 14

Zulassung zu den Abschlussprüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu den Abschlussprüfungen ist von der Teilnehmenden spätestens acht Wochen vor Ende der Fachweiterbildung an die Leitung der Fachweiterbildung zu stellen. Die Leitung der Fachweiterbildung leitet die Anträge an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses weiter.
- (2) Die genauen Fristen zur Weitergabe an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt die Leitung der Fachweiterbildung fest.
- (3) Die Leitung der Fachweiterbildung fügt den Anträgen bei:
 1. den Nachweis, dass bis zum Prüfungstermin die Voraussetzungen über die Teilnahme von mindestens 720 Stunden Theorie (Module) und mindestens 1800 Stunden praktische Fachweiterbildung erreicht werden,
 2. den Nachweis über die erfolgreich absolvierten Modulprüfungen nach § 12 Abs. 2,
 3. den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der drei praktischen Leistungsnachweise (gemäß § 12 Abs. 3 bzw. ggf. zusätzlich Abs. 3a),
 4. den Nachweis über die praktischen Anleitungen nach § 10 Abs. 5.
 5. Die Nachweise entsprechend der Ziffern 1-4 werden nicht an die DKG³⁰ weitergeleitet, sondern verbleiben in der Fachweiterbildungsstätte.
- (4) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet in Absprache mit der Leitung der Fachweiterbildung bis sechs Wochen vor Prüfungsbeginn über die Zulassung zu den Prüfungen.

²⁸ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „der DKG“ durch den Passus „der zuständigen Landesbehörde“ ersetzt werden.

²⁹ In Bayern muss es heißen: ...der BKG...“

³⁰ In Bayern muss es heißen: „...nicht an die BKG“.

- (5) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Leitung der Fachweiterbildung bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn schriftlich mit, ob eine Zulassung oder Ablehnung der Antragstellerin erfolgt.
- (6) Sofern die Antragstellerin abgelehnt werden sollte, ergeht eine schriftliche Begründung an die Leitung der Fachweiterbildung, die diese an die Antragstellerin weiterleitet.
- (7) Wird die Antragstellerin zu den Prüfungen zugelassen, erfolgt die Ladung bis spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Abschlussprüfungstermin schriftlich durch die Leitung der Fachweiterbildung.

§ 15 Abschlussprüfungen

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil.
- (2) Die Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die DKG³¹ ist – unter vorheriger Anmeldung – berechtigt, bei den Prüfungen als Beobachter anwesend zu sein.

(3) Praktische Abschlussprüfung

1. Die Prüfung erfolgt in Anwesenheit von zwei Fachprüferinnen (gemäß § 13), die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind.
2. Die praktische Abschlussprüfung besteht aus einer komplexen Pflegesituation in dem jeweiligen Fachbereich.
3. Die Teilnehmende muss die Pflege einer Patientengruppe oder im Einzelfall eines Patienten gemäß den Zielsetzungen der jeweiligen Fachweiterbildung planen, organisieren, durchführen, begründen und evaluieren. Eine Simulationsprüfung ist nicht zulässig.
4. Über die praktische Abschlussprüfung ist von einer der Fachprüferinnen ein Protokoll zu fertigen, das von der zweiten Fachprüferin gegenzuzeichnen ist. Die Prüfungsprotokolle verbleiben in der Fachweiterbildungsstätte und werden nicht an die DKG³² weitergeleitet.
5. Aus der von den Fachprüferinnen ermittelten Note bildet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Fachprüferinnen die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung.
6. Die Prüfungstermine sind der DKG acht Wochen vorher per Mail mitzuteilen³³.

³¹ Im Rahmen landesrechtlicher Regelungen muss es heißen: „...Beauftragte der Aufsichtsbehörden...“.

³² In Bayern muss es heißen: ...“nicht an die BKG“

³³ Fachweiterbildungsstätten in Bayern richten diese Mitteilungen direkt an die Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V. (BKG).

(3a) Besonderheiten bei den praktischen Prüfungen in den Fachgebieten Intensiv- und Anästhesiepflege sowie Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege

In folgenden Bereichen der Fachweiterbildung

- a. Intensiv- und Anästhesiepflege
- b. Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege

finden jeweils in beiden Bereichen praktische Abschlussprüfungen statt. Als Besonderheit kann die praktische Prüfung in der Anästhesiepflege während der Fachweiterbildung durchgeführt werden, wenn folgende Nachweise vorliegen:

- a. der erfolgreiche Abschluss des für die Anästhesie relevanten Fachmoduls,
- b. der erfolgreiche Abschluss des praktischen Leistungsnachweises in der Anästhesie und
- c. die vollständige Ableistung des vorgeschriebenen Praxiseinsatzes in der Anästhesie.

(4) Mündliche Abschlussprüfung

1. Grundlage bilden das gemäß den **Anlagen II bis X** aufgeführte Basismodul und die Fachmodule der jeweiligen Fachweiterbildung.
 2. Die mündliche Abschlussprüfung wird von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt.
 3. Die mündliche Abschlussprüfung ist im letzten Weiterbildungsmonat durchzuführen.
 4. In der mündlichen Abschlussprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Teilnehmende gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfungsdauer für den einzelnen Prüfling soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.
 5. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Sie ist jederzeit berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen.
 6. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Prüfung durchführen, bewerten die Leistungen mit einer der in § 20 bezeichneten Noten. Aus diesen Noten bildet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Einvernehmen mit den die Prüfung durchführenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung (Note der mündlichen Abschlussprüfung).
- (5) Über die Abschlussprüfungen ist – für jede Teilnehmende getrennt – jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von den prüfenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Die Niederschrift³⁴ verbleibt in der Fachweiterbildungsstätte und wird nicht an die DKG³⁵ übersandt.

³⁴ Die Niederschrift muss drei Jahre in der Weiterbildungsstätte aufbewahrt werden.

³⁵ In Bayern muss es heißen: „...nicht an die BKG“

§ 16 Erkrankungen, Rücktritt, Versäumnisse

- (1) Vor Beginn einer jeden Prüfung ist die Teilnehmende zu befragen, ob sie gesundheitliche Bedenken gegen ihre Prüfungsfähigkeit vorzubringen hat.
- (2) Ist die Teilnehmende durch Krankheit oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung einer **Modulprüfung** oder eines **praktischen Leistungsnachweises** verhindert, muss die Teilnehmende dies im Falle krankheitsbedingter Abwesenheit durch ein ärztliches Attest, im Übrigen in sonst geeigneter Form der Leitung der Fachweiterbildung nachweisen.
- (3) Erscheint die Teilnehmende ohne ausreichende Begründung zu einer **Modulprüfung** oder einem **praktischen Leistungsnachweis** nicht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Ist die Teilnehmende durch Krankheit oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der **Abschlussprüfungen** verhindert, muss die Teilnehmende dies im Falle krankheitsbedingter Abwesenheit durch ein ärztliches Attest, im Übrigen in sonst geeigneter Form der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachweisen.
- (5) Erscheint die Teilnehmende ohne ausreichende Begründung zu einer **Abschlussprüfung** nicht oder bricht ohne Genehmigung der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine der **Abschlussprüfungen** ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Erfolgt der Abbruch der Prüfung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wird die Prüfung unter Maßgabe der Regelungen von § 17 Abs. 4 dieser DKG-Empfehlung an einem zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob bzw. in welchem Umfang die bereits geprüften Prüfungsteile anzurechnen sind.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung (**Modulprüfung, praktischer Leistungsnachweis**) kann einmal wiederholt werden. Über den Zeitpunkt und Inhalt der Wiederholungsprüfung entscheidet die Leitung der Weiterbildung.
- (2) Ist eine **Abschlussprüfung** nicht bestanden, kann die Teilnehmende auf schriftlichen Antrag an die Leitung der Fachweiterbildung die Prüfung einmal wiederholen. Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung kann von Auflagen (z.B. zusätzlichen Praxiseinsätzen, theoretischer Vorbereitungszeit) abhängig gemacht werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfung kann nur an derselben Fachweiterbildungsstätte stattfinden.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung der **Abschlussprüfung** auf bestimmte Prüfungsteile beschränken. Die Leitung der Fachweiterbildung bestimmt den Wiederholungstermin des nicht bestandenen Prüfungsteils. Dieser muss im Zeitraum von bis zu sechs Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Abschlussprüfung stattfinden.
- (5) Die **Abschlussprüfung** ist vor den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu wiederholen.
- (6) Eine weitere Wiederholung der zuvor genannten Prüfungen ist nicht zulässig.

§ 18 Unterbrechungen

- (1) Auf die Dauer der Fachweiterbildung werden angerechnet:
 1. Unterbrechungen in Höhe des tariflichen Urlaubs;
 2. Unterbrechungen durch Arbeitsunfähigkeit oder aus anderen von der Teilnehmenden nicht zu vertretenden Gründen und
 3. Unterbrechungen wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote oder wegen Elternzeit,
- (2) Auch unter Berücksichtigung der unter Absatz 1 genannten Zeiten müssen die in § 8 Abs. 5 festgesetzten Mindeststundenzahlen der theoretischen und der praktischen Weiterbildung (mindestens 720 Netto-Theoriestunden und mindestens 1800 Netto-Einsatzzeiten) erreicht werden.

§ 19 Täuschungsversuche

- (1) Bei Täuschungsversuchen im Rahmen der **Modulprüfungen** und der **praktischen Leistungsnachweise** kann jeder der Prüfungsteile durch die Leitung der Fachweiterbildung für nicht bestanden erklärt werden und die Teilnehmende ist von der Prüfung auszuschließen.
- (2) Bei Täuschungsversuchen im Rahmen der **Abschlussprüfungen** kann jeder der Prüfungsteile durch den Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Jegliche Täuschungsversuche sind entsprechend durch die Prüfer zu dokumentieren.

- (4) Bei Nichtbestehen aufgrund Täuschung im Rahmen der Modulprüfungen oder der Abschlussprüfungen kann der entsprechende Prüfungsteil auf Antrag einmal wiederholt werden.
- (5) Hat die Teilnehmende bei den **Modulprüfungen** und/ oder **praktischen Leistungsnachweisen** getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann die Leitung der Fachweiterbildung auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem Tag der Prüfung.
- (6) Hat die Teilnehmende bei den **Abschlussprüfungen** getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem Tag der Prüfung.

§ 20 Benotung

Für die zu bewertenden Leistungen gelten folgende Noten:

- „sehr gut“, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht (bei Werten bis unter 1,5),
- „gut“, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht (bei Werten von 1,5 bis unter 2,5),
- „befriedigend“, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht (bei Werten von 2,5 bis unter 3,5),
- „ausreichend“, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (bei Werten von 3,5 bis unter 4,5),
- „mangelhaft“, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (bei Werten über 4,4),
- „ungenügend“, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können (bei Werten über 5,4).

Die Noten aller vorgeschriebenen Prüfungsteile werden mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma ermittelt.

§ 21 Gesamtnote

- (1) Der Prüfungsausschuss ermittelt die Gesamtnote der Fachweiterbildung.

(2) Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus

- dem Mittel der Noten der Modulprüfungen,
- dem Mittel der Noten der praktischen Leistungsnachweise,
- der Note der praktischen Abschlussprüfung und
- der Note der mündlichen Abschlussprüfung.

Beispiel zur Berechnung der Gesamtnote:

- dem Mittel der Noten der Modulprüfungen z. B. 2,2
- dem Mittel der Noten der praktischen Leistungsnachweise z.B. 2,5
- der Note der praktischen Abschlussprüfung z. B. 1,5 und
- der Note der mündlichen Abschlussprüfung z.B. 2,0

Berechnung der Gesamtnote $2,2+2,5+1,5+2,0 = 8,2 : 4 = 2,0$

(3) Alle zuvor genannten Noten werden mit einer Dezimalstelle berechnet und inclusive der Gesamtnote mit einer Dezimalstelle ausgewiesen.

(4) Als **Besonderheit** im Rahmen der praktischen Abschlussprüfungen für die Bereiche

- Intensiv- und Anästhesiepflege sowie
- Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege,

die zum Teil während der Fachweiterbildung stattfinden können (§ 15 Abs. 3a), errechnet sich die praktische Abschlussnote wie folgt:

Die Benotung der praktischen Abschlussprüfungen Intensiv- und Anästhesiepflege sowie Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege werden zusammengerechnet, woraus die praktische Abschlussnote für das Zeugnis ermittelt wird. Dabei wird die Note Pädiatrische Intensivpflege bzw. Intensivpflege jeweils mit $\frac{2}{3}$, die Note Anästhesiepflege jeweils mit $\frac{1}{3}$ gewertet.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 15 vorgeschriebenen Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend (4,4)“ bewertet wird.

§ 22 Zeugnis

(1) Über das Bestehen der Fachweiterbildung erhält die Teilnehmende ein Zeugnis, das die einzelnen Prüfungsbestandteile ausweist (gemäß dem Muster im jeweiligen Fachgebiet – **Anlagen III bis X**). Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.

(2) Alle Noten im Zeugnis inclusive der Gesamtnote sind in Ziffern mit **einer** Dezimalstelle hinter dem Komma aufzuführen. Beispiel: Endsumme der Modulprüfungen 2,49 entspricht der Note 2,4.

- (3) Die Gesamtnote (gemäß § 21) wird in Worten und als Note auf dem Zeugnis ausgewiesen - Beispiel: gut (2,2).
- (4) Bei Vorlage der Zeugnisse bei der DKG³⁶ ist eine Teilnehmerliste beizufügen, aus der hervorgeht, aus welchem/ r Kooperationskrankenhau s/ -einrichtung die Teilnehmenden entsandt werden. Darüber hinaus ist das konkrete Datum anzugeben wann die Fachweiterbildung begonnen und wann sie geendet hat.
- (5) Das Zeugnis muss der DKG³⁷ spätestens drei Wochen nach Beendigung der Weiterbildung, in zu begründenden Ausnahmefällen bis zu sechs Wochen (es gilt das Datum des Poststempels), vorliegen. Die DKG behält sich eine Fristverlängerung in begründeten Einzelfällen vor.
- (6) Sind Zeugniskorrekturen erforderlich, so sind diese nach der Überarbeitung durch die Fachweiterbildungsstätte innerhalb von drei Wochen, in zu begründenden Ausnahmefällen bis zu sechs Wochen, erneut an die DKG³⁸ zu übersenden.
- (7) Das Ausstellungsdatum der zu korrigierenden Zeugnisse ist zu aktualisieren.

§ 23

Urkunde zur Führung der Fachweiterbildungsbezeichnung

- (1) Nach Eingang der Zeugnisse bei der DKG³⁹ stellt diese die Urkunde zur Führung der Fachweiterbildungsbezeichnung aus und sendet diese mit den Zeugnissen zurück an die Fachweiterbildungsstätte.

§ 24

Anerkennung der Fachweiterbildung im jeweiligen Fachgebiet

- (1) Die Fachweiterbildung im jeweiligen Fachgebiet wird anerkannt, wenn die Teilnehmende den Nachweis erbringt, dass sie
 1. die Erlaubnis nach der in § 1 dieser DKG-Empfehlung genannten Berufe besitzt,
 2. an einer Fachweiterbildung entsprechend dieser DKG-Empfehlung teilgenommen und
 3. die notwendigen Prüfungen bestanden hat.
- (2) Eine auf der Grundlage einer landesrechtlichen Verordnung erworbene abgeschlossene Fachweiterbildung oder eine vergleichbare Qualifikation wird anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit des Fachweiterbildungsstandes zur DKG-Empfehlung inclusive des Basismoduls, der Fachmodule und der praktischen Fachweiterbildung nachgewiesen werden.

³⁶ In Bayern erfolgt die Vorlage der Zeugnisse bei der Bayerischen Krankenhausgesellschaft.

³⁷ In Bayern muss es heißen: „...der BKG...“

³⁸ In Bayern sind die Zeugnisse der BKG zu übersenden.

³⁹ In Bayern muss es heißen: „...bei der BKG...“.

- (3) Der Nachweis der Gleichwertigkeit erfolgt grundsätzlich durch die Leitung der Fachweiterbildung gegenüber der DKG⁴⁰. Im Einzelnen sind folgende Unterlagen einzureichen:
1. Beglaubigte Kopie der Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz, Altenpflegegesetz oder Pflegeberufegesetz,
 2. beglaubigter Nachweis der erfolgreich absolvierten pflegerischen Fachweiterbildung oder einer vergleichbaren Qualifikation,
 3. Kopie der landesrechtlichen Verordnung, die zu dem Zeitpunkt Gültigkeit beansprucht/(e), in dem die Fachweiterbildung absolviert wurde,
 4. vollständiges Modulhandbuch/ Curriculum der Qualifikation in der Fassung auf dessen Grundlage die Qualifikation durchgeführt wurde,
 5. Nachweis der Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen nach dieser DKG-Empfehlung,
 6. Gegenüberstellung des Basismoduls und der Fachmodule des jeweiligen Fachbereiches zur landesrechtlichen Regelung oder einer vergleichbaren Qualifikation,
 7. Gegenüberstellung der praktischen Fachweiterbildung im jeweiligen Fachbereich zur landesrechtlichen Regelung oder einer vergleichbaren Qualifikation.
- (4) Die Formulare für die Gegenüberstellungen finden sich unter der jeweiligen Fachweiterbildung auf der Homepage der DKG (www.dkgev.de).

§ 25

Anerkennung der Fachweiterbildung im jeweiligen Fachgebiet einer im Ausland erworbenen Qualifikation

- (1) Eine im Ausland erworbene erfolgreich abgeschlossene Fachweiterbildung / vergleichbare Qualifikation kann – ggf. in Gänze oder in Teilen – anerkannt werden, wenn die Gleichwertigkeit des Fachweiterbildungsstandes und der dazugehörigen jeweiligen theoretischen und praktischen Fachweiterbildung zum jeweiligen Fachbereich dieser DKG-Empfehlung nachgewiesen wird.
- (2) Die Anerkennung einer ausländischen Fachweiterbildung im Rahmen einer Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt durch die DKG⁴¹. Zur Prüfung der Gleichwertigkeit müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:
- a. beglaubigte Kopie der Anerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung der in § 1 dieser DKG-Empfehlung genannten Berufe, ausgestellt durch die jeweils zuständige Behörde in Deutschland,
 - b. beglaubigte Kopie des Fachweiterbildungszeugnisses oder Diploms, sonstige Fähigkeitsnachweise,

⁴⁰ In Bayern muss es heißen: „...gegenüber der BKG...“.

⁴¹ In Bayern muss es heißen: „...die BKG“.

- c. vollständiges Modulhandbuch/ Curriculum der absolvierten Fachweiterbildung/ der vergleichbaren Qualifikation in der Fassung auf dessen Grundlage die Qualifikation durchgeführt wurde,
 - d. Nachweis über den zeitlichen und inhaltlichen Umfang (detaillierte Auflistung) der Fachweiterbildung in Theorie und Praxis, unter Verwendung der Formulare für die Gegenüberstellungen in Theorie und Praxis auf der Homepage der DKG (www.dkgev.de) unter der jeweiligen Fachweiterbildung,
 - e. ggf. beglaubigte Arbeitsbescheinigung einer in Deutschland aufgenommenen Tätigkeit der in § 1 dieser DKG-Empfehlung genannten Berufe,
 - f. ggf. beglaubigte Arbeitszeugnisse seit Abschluss der Ausbildung entsprechend der in § 1 dieser DKG-Empfehlung genannten Berufe,
 - g. ggf. beglaubigte Heiratsurkunde.
- (3) Die einzureichenden Unterlagen sind als Übersetzungen in deutscher Sprache zu erbringen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen. Die Kosten der Übersetzung trägt die Antragstellerin.
- (4) Sofern keine vollständige Anerkennung durch die DKG⁴² ausgesprochen werden kann, können ggf. Module / Moduleinheiten nach § 5 dieser DKG-Empfehlung angerechnet werden.
- (5) Die Entscheidung, ob oder wie eine verkürzte Fachweiterbildung an der jeweiligen Fachweiterbildungsstätte absolviert werden kann, obliegt der Leitung der Fachweiterbildung.
- (6) Das jeweilige Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung.

§ 26

Ende des Weiterbildungsverhältnisses

- (1) Die Fachweiterbildung endet – unabhängig vom Zeitpunkt der Abschlussprüfung – mit dem Ablauf der Fachweiterbildungszeit und der bestandenen Prüfung. Die neue Berufsbezeichnung darf ab dem ersten Tag nach Beendigung des Fachweiterbildungsverhältnisses und, nach bestandener Prüfung, geführt werden.
- (2) Besteht die Teilnehmende die Abschlussprüfung innerhalb der Fachweiterbildungszeit nicht oder kann sie diese ohne eigenes Verschulden vor Ablauf der Fachweiterbildungszeit nicht ablegen, so kann die Abschlussprüfung auf Antrag der Teilnehmenden gemäß § 17 wiederholt werden/ durchgeführt werden. In diesem Fall verlängert sich das Fachweiterbildungsverhältnis bis zum Ende des Monats der Abschlussprüfung, höchstens jedoch um sechs Monate. Die neue Berufsbezeichnung

⁴² In Bayern muss es heißen: „...durch die BKG“.

darf ab dem ersten Tag nach Beendigung des Fachweiterbildungsverhältnisses geführt werden.

§ 27 Rücknahme, Widerruf, Wiedererteilung

- (1) Das Zeugnis und die Urkunde zur Führung der Fachweiterbildungsbezeichnung der jeweiligen Fachweiterbildung sind zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung irrtümlich als gegeben angenommen worden ist.
- (2) Das Zeugnis und die Urkunde zur Führung der Fachweiterbildungsbezeichnung der jeweiligen Fachweiterbildung sind außerdem zurückzunehmen, wenn die entsprechende Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 dieser DKG-Empfehlung entfallen ist.
- (3) Die Anerkennung, die aufgrund des Absatzes 1 zurückgenommen wurde, kann auf Antrag wiedererteilt werden, wenn Umstände eingetreten sind, die eine Wiedererteilung unbedenklich erscheinen lassen.
- (4) Zuständig für die Entscheidungen gemäß der o. g. Absätze ist die DKG⁴³.

§ 28 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

Für die Fachweiterbildung zu den in dieser Empfehlung geregelten Berufen findet das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung.

§ 29 Übergangsregelungen

- (1) Eine vor Inkrafttreten dieser DKG-Empfehlung begonnene Fachweiterbildung wird nach der bislang geltenden DKG-Empfehlung vom 22.06.2021/ DKG-Empfehlung für die Notfallpflege vom 18.06.2019 zu Ende geführt.
- (2) Zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Empfehlung ist diese DKG-Empfehlung für alle neu beginnenden Kurse verbindlich anzuwenden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese DKG-Empfehlung tritt mit Wirkung vom 01.05.2022 in Kraft und ersetzt die bisherige DKG-Empfehlung zur pflegerischen Fachweiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie vom 29.09.2015, zuletzt

⁴³ Bei Vorliegen einer Landesverordnung müsste der Passus „die DKG“ durch den Passus „die zuständige Landesbehörde“ ersetzt werden.

geändert am 22.06.2021, sowie die DKG-Empfehlung für die Notfallpflege vom 29.11.2016 (zuletzt geändert am 18.06.2019).

Anlagen

!Alle Mustervorlagen/-formulare sind Mindestangaben im jeweiligen Dokument!

Anlage I: Erläuterungen zur modularen DKG-Empfehlung und dazugehörige Materialien

Anlage II: Basismodul

Anlage III: Pflege in der Endoskopie

- Modulübersicht Fachmodule
- Mustervorlage Nachweis Modulprüfung
- Struktur-Mindestanforderungen
- Einsatzbereiche und -zeiten der praktischen Fachweiterbildung
- Neuantrag Anerkennung als Fachweiterbildungsstätte
- (Muster-)Kooperationsvertrag Kooperationshäuser/-einrichtungen
- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3
- Mustervorlage Zeugnis
- Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung
- Gegenüberstellung Theorie DKG zur Landesverordnung
- Gegenüberstellung Praxis DKG zur Landesverordnung

Anlage IV: Intensiv- und Anästhesiepflege

- Modulübersicht Fachmodule
- Mustervorlage Nachweis Modulprüfung
- Struktur-Mindestanforderungen
- Einsatzbereiche und -zeiten der praktischen Fachweiterbildung
- Neuantrag Anerkennung als Fachweiterbildungsstätte
- (Muster-)Kooperationsvertrag Kooperationshäuser/-einrichtungen
- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3
- Mustervorlage Zeugnis
- Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung
- Gegenüberstellung Theorie DKG zur Landesverordnung
- Gegenüberstellung Praxis DKG zur Landesverordnung

Anlage V: Pflege in der Nephrologie

- Modulübersicht Fachmodule
- Mustervorlage Nachweis Modulprüfung
- Struktur-Mindestanforderungen
- Einsatzbereiche und -zeiten der praktischen Fachweiterbildung
- Neuantrag Anerkennung als Fachweiterbildungsstätte
- (Muster-)Kooperationsvertrag Kooperationshäuser/
-einrichtungen
- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3
- Mustervorlage Zeugnis
- Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung
- Gegenüberstellung Theorie DKG zur Landesverordnung
- Gegenüberstellung Praxis DKG zur Landesverordnung

Anlage VI: Notfallpflege

- Modulübersicht Fachmodule
- Mustervorlage Nachweis Modulprüfung
- Struktur-Mindestanforderungen
- Einsatzbereiche und -zeiten der praktischen Fachweiterbildung
- Neuantrag Anerkennung als Fachweiterbildungsstätte
- (Muster-)Kooperationsvertrag Kooperationshäuser/
-einrichtungen
- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3
- Mustervorlage Zeugnis
- Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung
- Gegenüberstellung Theorie DKG zur Landesverordnung
- Gegenüberstellung Praxis DKG zur Landesverordnung

Anlage VII: Pflege in der Onkologie

- Modulübersicht Fachmodule
- Mustervorlage Nachweis Modulprüfung
- Struktur-Mindestanforderungen
- Einsatzbereiche und -zeiten der praktischen Fachweiterbildung
- Neuantrag Anerkennung als Fachweiterbildungsstätte
- (Muster-)Kooperationsvertrag Kooperationshäuser/
-einrichtungen
- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3
- Mustervorlage Zeugnis
- Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung

- Gegenüberstellung Theorie DKG zur Landesverordnung
- Gegenüberstellung Praxis DKG zur Landesverordnung

Anlage VIII: Pflege im Operationsdienst

- Modulübersicht Fachmodule
- Mustervorlage Nachweis Modulprüfung
- Struktur-Mindestanforderungen
- Einsatzbereiche und -zeiten der praktischen Fachweiterbildung
- Neuantrag Anerkennung als Fachweiterbildungsstätte
- (Muster-)Kooperationsvertrag Kooperationshäuser/
-einrichtungen
- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3
- Mustervorlage Zeugnis
- Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung
- Gegenüberstellung Theorie DKG zur Landesverordnung
- Gegenüberstellung Praxis DKG zur Landesverordnung

Anlage IX: Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege

- Modulübersicht Fachmodule
- Mustervorlage Nachweis Modulprüfung
- Struktur-Mindestanforderungen
- Einsatzbereiche und -zeiten der praktischen Fachweiterbildung
- Neuantrag Anerkennung als Fachweiterbildungsstätte
- (Muster-)Kooperationsvertrag Kooperationshäuser/
-einrichtungen
- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3
- Mustervorlage Zeugnis
- Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung
- Gegenüberstellung Theorie DKG zur Landesverordnung
- Gegenüberstellung Praxis DKG zur Landesverordnung

Anlage X: Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie

- Modulübersicht Fachmodule
- Mustervorlage Nachweis Modulprüfung
- Struktur-Mindestanforderungen
- Einsatzbereiche und -zeiten der praktischen Fachweiterbildung
- Neuantrag Anerkennung als Fachweiterbildungsstätte
- (Muster-)Kooperationsvertrag Kooperationshäuser/
-einrichtungen
- Anlage 1

- Anlage 2
- Anlage 3
- Mustervorlage Zeugnis
- Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung
- Gegenüberstellung Theorie DKG zur Landesverordnung
- Gegenüberstellung Praxis DKG zur Landesverordnung

Anlage XI: Formulare, die für alle Weiterbildungen dieser DKG-Empfehlung gelten:

- Antrag auf Anrechnung abgeschlossener Module
- Antrag auf Anrechnung abgeschlossener Moduleinheiten

Anlage XII: Anrechenbarkeit der Fachweiterbildung Intensiv- und Anästhesiepflege auf die Fachweiterbildung Notfallpflege

Anlage XIII: Anrechenbarkeit der Fachweiterbildung Notfallpflege auf die Fachweiterbildung Intensiv- und Anästhesiepflege

Anlage XIV: Anrechenbarkeit der Fachweiterbildung Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege auf die Fachweiterbildung Intensiv- und Anästhesiepflege

Anlage XV: Anrechenbarkeit der Fachweiterbildung Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege auf die Fachweiterbildung Notfallpflege

Anlage XVI: Anrechenbarkeit der Fachweiterbildung Intensiv- und Anästhesiepflege auf die Fachweiterbildung Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege

Anlage XVII: Anrechenbarkeit der Fachweiterbildung Notfallpflege auf die Fachweiterbildung Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege